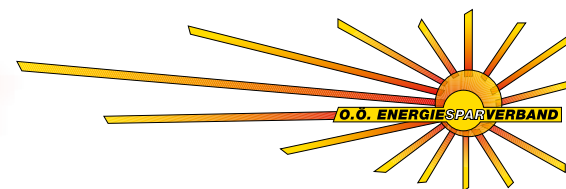


Energieausweis NEU

für Gebäude in Oberösterreich

Energieeffizienz steigern und Transparenz erhöhen





Energieausweis NEU für Gebäude in Oberösterreich



Energieeffizienz steigern und Transparenz erhöhen

Seit Anfang 2008 gibt es in Österreich und Europa den Energieausweis für Gebäude. In Oberösterreich ist der Energieausweis nichts Neues - seit der gesetzlichen Einführung im Jahr 1999 wurden in Oberösterreich über 100.000 Ausweise bereits ausgestellt, es gibt aber doch einige wichtige Ergänzungen und Neuerungen.



Was ist der Energieausweis?

Der Energieausweis ist

- der Energie-Typenschein für ein Gebäude
- schaft ein Gütesiegel für die Energie-Qualität von Gebäuden
- macht den Energiebedarf und die Energieeffizienz von Gebäuden „sichtbar“
- ermöglicht mehr Transparenz, Vergleichbarkeit und Wettbewerb – für Planer & Errichter, für Eigentümer/innen & Vermieter/innen, für Kauf- und Mietinteressent/innen
- zeigt Energiesparpotenziale auf und gibt Impulse für die energetische Optimierung von Gebäuden
- ist notwendig beim baubehördlichen Verfahren



Wann wird für ein Gebäude ein Energieausweis benötigt?

- bei Neubau, Zubau, Umbau oder umfassender Sanierung eines Gebäudes (ÖÖ Baurecht)
- bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung eines Gebäudes (Ö. Energieausweisvorlagegesetz)*
- bei Gebäuden mit einer Größe von über 1.000 m² - für größere Menschenansammlungen - zum verpflichtenden Aushang an einer gut sichtbaren Stelle*

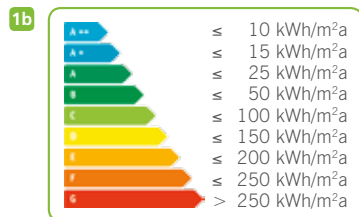
* für bestehende Gebäude (Baubewilligung vor 1.1.2006) gültig ab 1.1.2009

Wer muss den Energieausweis vorlegen?

- jede/r, der ein Gebäude neu-, zu- oder umbaut oder umfassend saniert
- jede/r, der ein Gebäude oder einen Teil davon (z.B. eine Wohnung) verkauft, vermietet oder verpachtet – also der Verkäufer oder die Vermieterin
- Eigentümer/innen von Gebäuden mit einer Größe von über 1.000 m² - für größere Menschenansammlungen



1a Mit dem **spezifischen Heizwärmebedarf (HWB)** wird der erforderliche Energiebedarf für die Raumwärme beschrieben.



2 Der Energieausweis muss von einer **qualifizierten und befugten Person** erstellt werden.

3 Die **Brutto-Grundfläche** ist die Summe aller Geschoßflächen inklusive der Wandstärken.

4 Die **Kompaktheit (A/V)** ist ein Wert, der von der Größe und Form des Gebäudes abhängt (Oberflächen-Volumenverhältnis) und den Grenzwert für den spezifischen Heizwärmebedarf (HWB) bestimmt.

5 Zur Berücksichtigung des Standortklimas wird Österreich in sieben **Klimaregionen** eingeteilt. NF bedeutet "Klimaregion Nord-Föhngebiet", außerdem gibt es in Oberösterreich noch die "Region Alpine Zentrallage" sowie "Region Nord".

6 **Heiztage** sind jene Tage, an denen die Außentemperatur am Gebäudestandort im Tagesdurchschnitt unter der vom Gebäude abhängigen Heiztemperatur liegt und geheizt werden muss. Mit den **Heizgradtagen** wird das Standortklima genauer beschrieben: Je höher die Zahl der Heizgradtage, desto kälter ist es.



Energieausweis für Wohngebäude

gemäß ÖNORM N 8010 und Richtlinie 2002/91/EG **OIB** Österreichischer Institut für Bautechnik

GEBÄUDE			
Gebäudeart	Einfamilienhaus	Erbaut	
Gebäudezone		Katastralgemeinde	
Straße	Musterstraße 11	KG-Nummer	
PLZ/Ort	4020 Linz	Einlagezahl	
EigentümerIn	Frau Muster	Grundstücksnummer	

SPEZIFISCHER HEIZWÄRMEBEDARF BEI 3400 HEIZGRADTAGEN (REFERENZKLIMA)

1b

A++		
A+		
A	1a	22 kWh/m ² a
B		
C		
D		
E		
F		
G		

ERSTELLT			
2	ErstellerIn		Organisation
	ErstellerIn-Nr.		Ausstellungsdatum
	GMW-Zahl		Gültigkeitsdatum
	Geschäftszahl		Unterschrift

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 „Energieeffizienz und Wärmehaushalt“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EA-VG).

EA-01-2007-0W-a
EA-002
25.04.2007

Energieausweis für Wohngebäude

gemäß EN15603 in Form
und Richtlinie 2002/91/EG

OIB
Österreichischer Institut für Bautechnik



GEBÄUDEDATEN

3	Brutto-Grundfläche	260,34 m ²
	beheiztes Brutto-Volumen	650,9 m ³
	charakteristische Länge (lc)	1,23 m
4	Kompaktheit (A/V)	0,81 1/m
	mittlerer U-Wert (U _m)	0,25 W/m ² K

KLIMADATEN

5	Klimaregion	NF
	Seehöhe	513 m
	Heizgradtage	3709
6	Helztage	212
	Norm-Außentemperatur	-16 °C
	Soll-Innentemperatur	20 °C

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF

	7		8		9	
	Heizwärmebedarf kWh/a	spezifisch kWh/m ² a	Heizenergiebedarf kWh/a	spezifisch kWh/m ² a	Aufbereitungsenergie kWh/a	erfüllt
HWB	5772 kWh/a	22,17 kWh/m ² a	6627 kWh/a	25,45 kWh/m ² a	68,3 kWh/m ² a	<input type="checkbox"/>
11 WWWB			3326 kWh/a	12,78 kWh/m ² a		
HTEB-RH			1084 kWh/a	4,16 kWh/m ² a		
HTEB-WW			1248 kWh/a	4,79 kWh/m ² a		
12 HTEB			2331 kWh/a	8,96 kWh/m ² a		
13 HEB			12284 kWh/a	47,18 kWh/m ² a	109,2 kWh/m ² a	<input type="checkbox"/>
14 EEB			12284 kWh/a	47,18 kWh/m ² a		

ERLÄUTERUNGEN

Heizwärmebedarf (HWB): Vom Heizsystem in die Räume abgegebene Wärmemenge, die benötigt wird, um während der Heizsaison bei einer standardisierten Nutzung eine Temperatur von 20 °C zu halten.

Heiztechnikenergiebedarf (HTEB): Energiemenge, die bei der Wärmeerzeugung und -verteilung verloren geht.

Endenergiebedarf (EEB): Energiemenge, die dem Energiesystem des Gebäudes für Heizung und Warmwasserversorgung inklusive notwendiger Energiemengen für die Hilfsbetriebe bei einer typischen Standardnutzung zugeführt werden muss.

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungsgewohnheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von den hier angegebenen abweichen.

EA-01-2007-091-4
EA-SWG
25.04.2007

7 Der **spezifische Heizwärmebedarf (HWB)** wird standortunabhängig auf Basis eines angenommenen österreichweiten Durchschnittsklimas (Referenzklimas) berechnet.

8 Zudem wird der **spezifische Heizwärmebedarf (HWB)** unter Berücksichtigung des Klimas am **Standort** des Gebäudes ermittelt.

9 Der **Grenzwert** für den Heizwärmebedarf (HWB), der gemäß Baugesetz mindestens erfüllt werden muss.

10 Der **Grenzwert** für den Heizenergiebedarf (HEB), der gemäß Baugesetz mindestens erfüllt werden muss.

11 Der **Warmwasserwärmebedarf (WWWB)** bezeichnet den Energiebedarf für die Warmwasserbereitstellung.

12 Mit dem **Heiztechnikenergiebedarf (HTEB)** werden die Energieverluste berücksichtigt, die bei der Erzeugung, Speicherung, Verteilung und Abgabe für die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser auftreten.

13 Der **Heizenergiebedarf (HEB)** ist der Endenergiebedarf, der für die Heizungs- und Warmwasserversorgung aufzubringen ist.

14 Der **Endenergiebedarf (EEB)** ist jene Energiemenge, die dem Energiesystem des Gebäudes für Heizung und Warmwasser zugeführt werden muss.





Wer erstellt den Energieausweis?

- Energieausweise sind von qualifizierten und befugten Personen auszustellen.



Wie schaut der Energieausweis aus?

- Der Energieausweis besteht aus einer ersten Seite mit einer Effizienzskala, einer zweiten Seite mit detaillierten Energie- und Gebäude-Daten und einem Anhang. Form und Inhalt sind genormt, der Energieausweis ist eine Urkunde mit den entsprechenden rechtlichen Auswirkungen.



Was steht im Energieausweis?

Der Energieausweis für Wohngebäude enthält:

- den „Heizwärmebedarf“ des Gebäudes und einen Vergleich zu Referenzwerten
- den „Warmwasser-Wärmebedarf“
- den „Heiztechnik-Energiebedarf“ des Gebäudes
- den Endenergiebedarf des Gebäudes
- Empfehlungen für Maßnahmen

Der Energieausweis für Nicht-Wohngebäude enthält zusätzlich:

- den Kühlbedarf des Gebäudes
- den Energiebedarf für die haustechnischen Anlagen und zwar getrennt für Heizung, Kühlung, mechanische Belüftung sowie für die Beleuchtung des Gebäudes



Der Energieausweis für spezielle „Nicht-Wohngebäude“ (z.B. Industriehalle) hat zumindest die U-Werte der Bauteile zu umfassen.

Was kostet der Energieausweis?

- Bisherige Erfahrungen zeigen, dass als Kostenorientierung für die Ausstellung eines Energieausweises für ein Gebäude etwa ein Euro pro Quadratmeter angenommen werden kann. Wie beim Preis für andere Dienstleistungen ist der Preis für den Energieausweis zwischen Aussteller und Auftraggeber zu verhandeln. Dieser richtet sich natürlich nach der Größe und dem Typ des Gebäudes.

Wie lang gilt ein Energieausweis?

- Der Energieausweis gilt zehn Jahre ab dem Datum der Ausstellung. Nach bisher geltenden öö. Rechtsvorschriften ausgestellte alte Ausweise gelten bis höchstens zehn Jahre nach deren Ausstellung.

Brauchen alle Gebäude einen Energieausweis?

- Ein Energieausweis wird für praktisch alle Gebäude-Kategorien benötigt, also für Wohngebäude und für Nicht-Wohngebäude (öffentliche Gebäude, gewerbliche Gebäude, Industriebauten etc.), es gibt nur wenige Ausnahmen (z.B. für Gebäude, die nicht beheizt werden oder für Gebäude mit höchstens 50 m²)

Gibt es neue Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden?

Unabhängig vom Energieausweis wurden neue bautechnische Anforderungen an die thermisch-energetische Qualität von Gebäuden festgelegt:

- Anforderungen an Bauteile (maximale U-Werte für einzelne Bauteile)
- Anforderungen an den Heizwärmebedarf und den Kühlbedarf
- Anforderungen an den Heizenergiebedarf, also jenen Teil des Endenergieeinsatzes, der für die Heizungs- und Warmwasserversorgung aufzubringen ist
- Benchmark-Werte für die Beleuchtung bei Nicht-Wohngebäuden
- Anforderungen an Luft- und Winddichtheit
- die Vermeidung der sommerlichen Überwärmung und von Wärmebrücken
- ein Verbot von Elektroheizungen
- den Vorrang für „alternative Energiesysteme“ bei Gebäuden über 1.000 m²

Ein Energieausweis pro Gebäude?

➤ Der Energieausweis wird grundsätzlich für das gesamte Gebäude erstellt, kann aber auch für eine einzelne Wohnung oder ein Geschäftslokal innerhalb eines Gebäude erstellt werden. Sollte es in einem Gebäude mehrere Nutzungszonen (z.B. Wohnbereich und Geschäftsbereich) geben, sind für diese getrennte Ausweise zu erstellen.

Sind die Regeln für den Energieausweis österreichweit einheitlich?

➤ Nein, die Inhalte, Berechnungsvorschriften und Anforderungen werden in jedem Bundesland durch Landesgesetze geregelt. Es wurden aber gemeinsame technische Richtlinien und Normen ausgearbeitet, die viele Bundesländer übernommen haben, einige Bundesländer weichen in ihrer Gesetzgebung aber von diesen deutlich ab.

Weitere Informationen:

➤ O.Ö. Energiesparverband sowie Land Oberösterreich, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft/Abteilung Umweltschutz und Direktion Inneres- und Kommunales

Berechnungs- und Rechtsgrundlagen im Detail:

- Oö Bautechnikgesetz
- Oö Bauordnung
- Oö Bautechnikverordnung
- Energieausweis-Vorlage-Gesetz (Bundesgesetz)
- OIB-Richtlinie 6 und dazugehörige Normen
- Europäische Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden



O.Ö. Energiesparverband
Landstraße 45, 4020 Linz
Tel. 0732-7720-14380
Fax. 0732-7720-14383
office@esv.or.at
www.energiesparverband.at
ZVR 171568947